

9. Nachdem Hanns Leonhart in seinem Handel liegen habe: 6000 fl von Heinrich von Elterlein, Annaberg, 1941 „ „ Hans Zymmermans Witwe, Annaberg, und 2000 „ „ Johann Buecher, Annaberg, habe er bei seiner Ehre versprochen, diese Beträge ohne Verzug von den obigen 21 958 fl zurückzuzahlen und die 3 Parteien des Handels zu entheben, so daß ihm alsdann noch 12 000 fl Hauptgut verblieben. Hierzu solle er noch 3000 fl legen, damit sein Hauptgut im ganzen 15 000 fl betrage.
10. Dagegen sollten Conrat Weber und seine Mitverwandten auch 15 000 fl erlegen und Hanns Leonhart in 2 Raten durch Wechsel in Leipzig übergeben.
11. Alle Briefe, Bücher und Güter des Handels sollten mit besonderer Handelsmarke versehen werden.
12. Benötige der Handel noch mehr Geld, so solle jede Partei die Hälfte erlegen. Wenn das einem Teil nicht gelegen sei, habe die andere das Recht, den fehlenden Betrag zu ihrem eigenen Gewinn und Verlust einzusetzen. Doch fremde Personen dürften weder mit Leib noch mit Gut in den Handel gebracht werden.
13. Wenn die 3000 fl, die Hanns Leonhart unter seinem Hauptgut von 15 000 fl im Handel liegen habe, nicht benötigt würden, sollten sie nach ziemlicher Zeit herausgenommen werden.
14. Zugelassen sei, daß Kilian Meler als ein Diener des Handels 2000 fl zu Gewinn und Verlust einlege. Würde er mit der Einlage säumig sein, müsse er den fehlenden Betrag mit 5% verzinsen.
15. Alljährlich zu Pfingsten solle Hanns Leonhart auf der Hütte abrechnen. Der Gewinn solle verteilt oder der Verlust abgesetzt werden.
16. Streitigkeiten zwischen den Parteien sollten durch 4 Schiedsrichter und notfalls durch einen Obmann geschlichtet werden.
17. Wenn die Parteien nach 10 Jahren noch beisammen bleiben wollten, solle ein neuer Vertrag beschlossen werden.

Offensichtlich legte der Vertrag weitaus die meisten Rechte in die Hände der Süddeutschen. Die Bestimmung 4 übertrug ihnen praktisch das Recht der Geschäftsführung und die Bestimmungen 12 und 13 sicherten ihnen das finanzielle Übergewicht.